

Wege in die Berufsfelder Kita und Ganztagsgrundschule in Hessen

(letzte Aktualisierung: 02.01.2024)



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Inhaltsverzeichnis

1. Pädagogische Ausbildungsberufe	3
1.1 Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten	4
1.2 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher	4
2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung.....	7
2.1 Zulassung: Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten	7
2.2 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher	8
2.3 Schulische Voraussetzung: Der Mittlere Schulabschluss.....	11
3. Finanzierung.....	13
3.1 Schulgeld	13
3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika	13
3.3 BAföG	17
3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher	19
3.5 BAföG und Aufstiegs-BAföG für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit	20
3.6 Bildungskredit.....	21
3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/das Jobcenter.....	21
3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen	23
3.9 Ergänzende Sozialleistungen	23
3.10 Weitere Fördermöglichkeiten	23
4. Beratung und Zuständigkeiten.....	25
Bundesweite Beratung	25
Zuständigkeiten in Hessen	25
5. Schulen und Praxisstellen finden.....	27
5.1 Höhere Berufsfachschulen Sozialassistentenz	27
5.2 Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik (Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher)	27
5.3 Hochschulen	27
5.4 Empfehlungen zur Praxisstellensuche	27
6. Direkter Berufseinstieg in Kitas und Ganztagsgrundschule.....	29
6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse	29
6.2 Im Ausland erworbene Qualifikationen	30

7. Externenprüfung.....	33
8. Hochschulstudium	34

Die folgenden Informationen wurden von der Beratungsstelle „Fachkräfte für Kitas und Ganztagsgrundschulen“ zusammengestellt. Bei den Themen Ausbildung, Finanzierung und Fachkraftstatus gibt es häufig Neuerungen. Die Inhalte werden regelmäßig überprüft und aktualisiert.

Inhaltliche Neuerungen gegenüber der vorigen Fassung werden farbig markiert.

Gern können Sie die Information auf Ihrer Webseite in der jeweils aktuellen Fassung verlinken.

Nutzen Sie dafür diesen permanenten Link:

fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf

1. Pädagogische Ausbildungsberufe

Die Ausbildung zur „Staatlich anerkannten Erzieherin – Bachelor Professional in Sozialwesen“ und zum „Staatlich anerkannten Erzieher – Bachelor Professional in Sozialwesen“ (im Folgenden kurz als Erzieherin und Erzieher bezeichnet) ist genau genommen eine Weiterbildung.

Wer mit mittlerem Schulabschluss die Schule verlässt, kann nicht direkt die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beginnen. Als berufliche Voraussetzung ist in der Regel eine erste pädagogische Ausbildung erforderlich.

In Hessen führt der Weg in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in der Regel über die Ausbildung zur „Staatlich geprüften Sozialassistentin“ und zum „Staatlich geprüften Sozialassistenten“ (im Folgenden kurz: Sozialassistentenz).

Für Personen mit anderen schulischen Qualifikationen und - auch fachfremden - Berufsabschlüssen gibt es aber Möglichkeiten des direkten Quereinstiegs in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher, siehe [Kapitel 2.2](#).

Für bestimmte Berufsgruppen besteht die Möglichkeit zum Direkteinstieg in das Berufsfeld Kita.

Zudem kann für viele Personengruppen ein Direkteinstieg in die pädagogische Arbeit im Grundschulganztags möglich sein, siehe [Kapitel 6](#).

Die im Folgenden aufgeführten Ausbildungsformen können in Hessen über unterschiedliche Formen finanziert werden, z.B. über BAföG, Aufstiegs-BAföG oder Vergütungen.



Hinweis:

Zum Schuljahr 2022/23 wurde das [BAföG reformiert](#). Neben einer Erhöhung der Fördersumme und der Freibeträge wurde die **Altersgrenze** für den **Förderbeginn** auf **45 Jahre** angehoben.

Finanzielle Unterstützung nach dem BAföG kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Regelungen gewährt werden.

Auch über die Agentur für Arbeit / die Jobcenter sind unter Umständen Förderungen möglich. Informationen zur Finanzierung der Ausbildung und der erforderlichen Praxiszeiten vor einer Ausbildung finden Sie in [Kapitel 3](#).



Hinweis:

Die Beratungsstelle „[Fachkräfte für Kitas und Ganztagsgrundschulen](#)“ berät persönlich zu allen Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld – telefonisch und per E-Mail. Kontaktdaten und Beratungszeiten finden Sie in [Kapitel 4](#).

1.1 Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten

Die Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten findet an **Höheren Berufsfachschulen** statt. Bewerbungsschluss an allen hessischen zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten ist der 30. April des Jahres. Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Im zweiten Jahr gibt es die Wahl zwischen den Bereichen Sozialpädagogik oder Sozialpflege. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten können als „Fachkräfte zur Mitarbeit“ in Kindertageseinrichtungen tätig sein. Die Leitung von Gruppen oder einer Kindertageseinrichtung können sie nicht übernehmen. Nach Abschluss der Ausbildung zur Sozialassistenten ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher oder zur Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger möglich.

Die Ausbildung kann über BAföG und ggf. ergänzend durch das Jobcenter gefördert werden.

Die Bundesagentur für Arbeit informiert zum [Berufsbild Sozialassistenten](#).

1.2 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher findet in Hessen an **Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik** statt. Bewerbungsschluss an allen hessischen Fachschulen ist der 15. Februar des Jahres. Der Unterricht an der Fachschule startet nach den hessischen Sommerferien.

Nach Bestehen der Ausbildung wird neben der staatlichen Anerkennung der „Bachelor Professional in Sozialwesen“ verliehen.



Hinweis:

Der ergänzende Abschluss **Bachelor Professional in Sozialwesen** verdeutlicht die Gleichwertigkeit der höheren beruflichen Abschlüsse mit einem Studienabschluss. Er berechtigt jedoch nicht zum direkten Einstieg in ein hochschulisches Masterstudium. Wie bisher können aber Anteile der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher für ein pädagogisches Studium angerechnet werden. Auch ohne Fachhochschulreife oder Abitur ist für Erzieherinnen und Erzieher ein Studium möglich. Informationen zu pädagogischen Studiengängen finden Sie in [Kapitel 8](#).

Erzieherinnen und Erzieher betreuen und fördern Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Ausbildung bereitet auf die Arbeit mit diesen Altersgruppen vor. Erzieherinnen und Erzieher dürfen in Kitas leitende Tätigkeiten übernehmen.

Die Bundesagentur für Arbeit informiert zum [Berufsbild Erzieherin und Erzieher](#).

In Hessen wird die Ausbildung in **Vollzeitform**, in **Teilzeitform** und als **Praxisintegrierte vergütete Ausbildung (PivA)** angeboten.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration informiert über die [verschiedenen Ausbildungsmodelle](#).



Hinweis:

An manchen Fachschulen in Hessen wird die PivA auch als PiA bezeichnet. So heißt ein vergleichbares Ausbildungsformat in benachbarten Bundesländern.

Zur **Verkürzung der Ausbildung** informiert [Kapitel 2.2](#).

Die Aufteilung zwischen Theorie und Praxis kann von den einzelnen Fachschulen unterschiedlich organisiert werden.

1.2.1 Vollzeit-Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung in Vollzeitform dauert in der Regel drei Jahre und gliedert sich wie folgt:

- Zwei Jahre überwiegend fachschulischer Unterricht mit integrierten Praktika. Dieser Ausbildungsabschnitt wird in der Regel nicht vergütet, ist dafür aber ggf. förderfähig über BAföG, Aufstiegs-BAföG (AFBG) und/oder die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter, siehe [Kapitel 3](#). An einzelnen Fachschulen findet die praktische Ausbildung während der ersten beiden Jahre in Form von Tagespraxis statt und kann vergütet werden.
- Ein einjähriges Berufspraktikum mit schulischer Begleitung. Das Berufspraktikum muss in einer entsprechenden Praxiseinrichtung abgeleistet werden und wird vergütet, siehe [Kapitel 3.2.4](#).

1.2.2 Teilzeit-Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung in Teilzeitform gliedert sich wie folgt:

- Bis zu vier Jahre fachtheoretische Fachschulausbildung. Die Wahl der Organisationsform obliegt der jeweiligen Schule.
- Ein einjähriges Berufspraktikum mit schulischer Begleitung. Bei einem Berufspraktikum in Teilzeit verlängert sich die zu erbringende Mindestzeit entsprechend.

Soweit Studierende der Teilzeitform während ihrer Ausbildungszeit eine einschlägige berufliche Tätigkeit ausüben, kann eine individuelle Verkürzung des Berufspraktikums auf schriftlichen Antrag auf bis zu sechs Monate in Vollzeit erfolgen, siehe [§ 2 \(5\) FSSW-APrV](#). Bei einem Berufspraktikum in Teilzeit verlängert sich die zu erbringende Mindestzeit entsprechend.

Eine Vergütung ist möglich, siehe [Kapitel 3.2.3](#). Auch eine Förderung über Aufstiegs-BAföG und die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter ist grundsätzlich möglich, siehe [Kapitel 3.7](#). Alleinerziehende können über das Aufstiegs-BAföG einen Kinderbetreuungszuschlag beantragen, siehe [Kapitel 3.4](#).

In dieser Ausbildungsform kann die fachschulische Ausbildung mit einer beruflichen Tätigkeit verknüpft werden, die nicht im sozialpädagogischen Arbeitsfeld verortet sein muss, z.B. im alten Beruf. Fachschulen können allerdings eine begleitende Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung verlangen. In diesem Fall handelt es sich um die sogenannte „berufsbegleitende Teilzeitform“. Fachschülerinnen und Fachschüler können von Beginn der Ausbildung an zu 100% ihrer tatsächlichen Arbeitszeit auf den Personalschlüssel angerechnet werden. So können Anstellungsträger eine Vergütung refinanzieren, siehe [Kapitel 3.2.3](#).

1.2.3 Praxisintegrierte vergütete Ausbildung (PivA) zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Praxisintegrierte vergütete Ausbildung (PivA) dauert insgesamt 3 Jahre.

Die Fachschülerinnen und Fachschüler arbeiten von Beginn an parallel zum Fachschulbesuch in einer sozialpädagogischen Einrichtung. Sie erhalten für diese Tätigkeit ein Gehalt.

Die Ausbildung ist förderfähig über die Agentur für Arbeit/das Jobcenter, siehe [Kapitel 3.7](#). Alleinerziehende können einen Kinderbetreuungszuschlag über das Aufstiegs-BAföG beantragen, siehe [Kapitel 3.4](#).

In [Kapitel 5](#) finden Sie Fachschulen, die die PivA anbieten.

1.2.4 Fernstudium Bachelor of Arts (B.A.) Sozialpädagogik & Management verbunden mit der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Das [Fernstudium im Kooperationsmodell](#) bietet die Möglichkeit, innerhalb von 4 Jahren ergänzend zum Abschluss „Staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher (Bachelor Professional in Sozialwesen)“ folgende Studienabschlüsse zu erreichen:

- Bachelor of Arts (B.A.) „Sozialpädagogik & Management“
- Staatlich anerkannte Sozialpädagogin und Staatlich anerkannter Sozialpädagoge

Voraussetzung für das Studium ist neben der Hochschulzugangsberechtigung die Zulassung in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher, siehe [Kapitel 2.2](#).

Folgende Fachschulen in Hessen sind beteiligt: [Eugen-Kaiser-Schule Hanau](#), [Adolf-Reichwein-Schule Limburg](#), [Käthe-Kollwitz-Schule Marburg](#).

Informationen zu anderen pädagogischen Studiengängen finden Sie in [Kapitel 8](#).

2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung

Um zu erfahren, ob Sie die Aufnahmevoraussetzungen an Berufsfachschulen oder Fachschulen in Hessen erfüllen und welche Bewerbungsfristen einzuhalten sind, sollten Sie sich direkt an diese wenden. **Die Schulen sind dazu beauftragt, Interessierte zu beraten.** Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an. Grundsätzlich können sich die Schulen innerhalb eines Bundeslandes in vielerlei Hinsicht voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten. Daher lohnt sich die Kontaktaufnahme mit mehreren Schulen.



Hinweis:

Seit 01.03.2020 gilt das [Masernschutzgesetz](#). Vor einem Praktikum oder einer Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung ist der Nachweis über mindestens zwei Impfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern vorzulegen. Dies gilt für Personen, die nach 1970 geboren sind.

Zulassung in anderen Bundesländern

Die Aufnahmevoraussetzungen von Berufsfachschulen und Fachschulen/-akademien sind nicht bundeseinheitlich geregelt. Ein Blick auf die Ausbildungsmodelle, Aufnahmevoraussetzungen und Finanzierungs- bzw. Verdienstmöglichkeiten in anderen (z.B. angrenzenden) Bundesländern kann sich im Einzelfall durchaus lohnen. Man sollte sich in dem Fall immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss.

Unsere [Informationsübersichten aller Bundesländer finden Sie hier](#). Mit Doppelklick auf das Bundesland in der Deutschlandkarte öffnet sich das jeweilige PDF.

2.1 Zulassung: Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten

Als Zugangsvoraussetzungen sind gefordert:

- die Versetzung in die Einführungsphase einer öffentlichen oder staatlich anerkannten gymnasialen Oberstufe

- **oder** ein Zeugnis über den mittleren Abschluss (Realschulabschluss)
- **oder** ein Abschlusszeugnis einer zweijährigen Berufsfachschule
- **oder** ein Zeugnis der Fachschulreife
- **oder** ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. In Zweifelsfällen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über die Gleichwertigkeit

Das Zeugnis muss mindestens befriedigende Leistungen in zwei der Fächer Mathematik, Deutsch und Englisch nachweisen, wobei in keinem der genannten Fächer die Leistungen schlechter als ausreichend sein dürfen. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen sich einem Auswahlverfahren unterziehen.

Auch Bewerberinnen und Bewerber, die aus einem ausländischen Bildungssystem in die zweijährige höhere Berufsfachschule für Sozialassistenten überwechseln wollen, müssen sich in der Regel einem Auswahlverfahren nach § 5 der „Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten“ Hessens unterziehen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.



Hinweis:

Aufgenommen werden kann nur, wer bis zum Bewerbungsschluss das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung, siehe § 3 der „Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten“ ([Berufsfachschulverordnung](#)).

2.2 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Für alle drei Ausbildungsformate der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher gelten grundsätzlich die gleichen Aufnahmevoraussetzungen. Als Zugangsvoraussetzungen sind gefordert:

- die Versetzung in die Einführungsphase einer öffentlichen oder staatlich anerkannten gymnasialen Oberstufe
 - **oder** ein Zeugnis des mittleren Abschlusses oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis (in Zweifelsfällen entscheidet über die Gleichwertigkeit das Staatliche Schulamt)
- **und** der Nachweis beruflicher Erfahrung durch: einen Berufsabschluss – aufbauend auf dem mittleren Abschluss – als „Staatlich geprüfte Sozialassistentin“ und „Staatlich geprüfter Sozialassistent“
 - **oder** der Abschluss einer sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Berufsausbildung aufbauend auf dem mittleren Abschluss – von mindestens zweijähriger Dauer

- **und** der Nachweis der gesundheitlichen Eignung für die Ausbildung und die Tätigkeit in der gewählten Fachrichtung



Hinweis:

Weiter unten in diesem Kapitel finden Sie unter der Überschrift [\(Quer-\) Einstieg über die Feststellungsprüfung](#) weitere Zugangsmöglichkeiten in die Ausbildung.

Eine Aufnahme kann auch erfolgen, wenn ein schulischer Abschluss mit einschlägiger Berufsrichtung in Verbindung mit einschlägiger Fachpraxis und einer Praxisbeurteilung, aus der die grundlegende Eignung für eine zukünftige sozialpädagogische oder sozialpflegerische Tätigkeit ersichtlich wird, vorliegt. Das gilt für folgende Abschlüsse:

- die allgemeine Hochschulreife aus dem beruflichen Gymnasium mit **einschlägiger** Fachrichtung und eine mindestens sechswöchige einschlägige Fachpraxis
- **oder** die Fachhochschulreife aus dem beruflichen Gymnasium mit **einschlägiger** Fachrichtung und einschlägigem Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife
- **oder** die Fachhochschulreife aus der Fachoberschule mit **einschlägiger** Fachrichtung, entweder aus Form A mit einschlägigem Praktikum oder aus Form B mit vorheriger einschlägiger Berufsausbildung.

Die jeweilige einschlägige Fachpraxis oder das Praktikum ist in Einrichtungen der gewählten Fachrichtung abzuleisten. Bei Teilzeit verlängert sich die Dauer entsprechend.

Bewerberinnen und Bewerber, die ihren allgemeinbildenden Schulabschluss nicht im deutschsprachigen Raum oder einer deutschen Schule im Ausland erworben haben, müssen **deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1** des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen durch ein gängiges Zertifikat nachweisen.

Wer sich mit Nachweis des Niveaus **B2** bei Aufnahme in die Fachschule zur Teilnahme an einer **verstärkten Sprachförderung** im Rahmen des Wahlunterrichts anmeldet, kann ebenfalls aufgenommen werden. Der Nachweis erfolgt durch ein gängiges Zertifikat.

Die Aufnahmevoraussetzungen, Informationen zur Anmeldung und Aufnahme sowie dem Auswahlverfahren der Fachschulen für Sozialwesen -Fachrichtung Sozialpädagogik in Hessen finden Sie in den **§§ 3 bis 5** der [Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen](#). Im Anhang der Verordnung finden sich Formblätter, unter anderem für die Bescheinigung zur gesundheitlichen Eignung.

(Quer-)Einstieg über die Feststellungsprüfung

Abweichend von den oben genannten beruflichen Vorgaben kann in Hessen zugelassen werden, wer in einer Feststellungsprüfung eine **gleichwertige berufliche Vorbildung** nachgewiesen hat. Ein mindestens mittlerer Bildungsabschluss muss immer zwingend vorhanden sein. Als gleichwertige berufliche Vorbildung kann anerkannt werden:

- eine einschlägige Vollzeitberufstätigkeit von 36 Monaten. Familien- und Ehrenamtszeiten können in bestimmtem Umfang angerechnet werden, siehe [§ 3 \(3\) Satz 2 FSSW-APrV](#)
- **oder** eine abgeschlossene in- oder ausländische Berufsausbildung, die Kompetenzen vermittelt hat, die einer Qualifikation der Niveaustufe 4 des [Deutschen Qualifikationsrahmens \(DQR\)](#) entsprechen **und** eine mindestens dreimonatige einschlägige Fachpraxis
- **oder** eine Tätigkeit als Tagespflegeperson von 33 Monaten Dauer, nachzuweisen über das örtliche Jugendamt **und** eine mindestens dreimonatige einschlägige Fachpraxis
- **oder** das Abitur **und** eine mindestens dreimonatige einschlägige Fachpraxis
- **oder** die Fachhochschulreife aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe oder des beruflichen Gymnasiums **und** eine mindestens 3-monatige einschlägige Fachpraxis; einschlägige Praktika zum Erwerb der Fachhochschulreife werden auf die dreimonatige Fachpraxis angerechnet
- **oder** der Abschluss der Fachoberschule, Form A oder B, **und** eine mindestens dreimonatige einschlägige Fachpraxis

Die jeweilige einschlägige Fachpraxis ist in Einrichtungen der gewählten Fachrichtung in Vollzeit abzuleisten. Bei Teilzeit verlängert sich die Dauer entsprechend.



Hinweis:

Die Fachpraxis kann durch „Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG)“ erbracht werden, sofern diese die Voraussetzungen des [§ 45 Abs.1 S.1 SGB III](#) erfüllen. Sie wird in diesem Fall durch zwei jeweils vollständig durchlaufene sechswöchige Maßnahmen, möglichst in zwei unterschiedlichen Einrichtungsformen, zumindest aber in zwei Arbeitsbereichen, als erfüllt angesehen.

Die Feststellungsprüfung wird von der jeweiligen Fachschule durchgeführt, bei der man sich bewirbt. Bestandteil der Feststellungsprüfung ist ein Gespräch über die sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Erfahrungen nach den Vorgaben der [Anlage 1b](#). Bitte informieren Sie sich direkt bei Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik über die Durchführung der Feststellungsprüfung.



Hinweis:

Informationen zur **Finanzierung des Lebensunterhalts** während der Ausbildungen und beim Erlangen praktischer Vorerfahrungen finden Sie in [Kapitel 3](#).

Übersicht der Verkürzungsmöglichkeiten

Es gibt in Hessen mehrere Möglichkeiten, die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zu verkürzen. Die Zuständigkeit liegt bei den Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik. Wenden Sie sich für eine individuelle Beratung bitte direkt an die Fachschulen, siehe [Kapitel 5.2](#). Die übergeordnete Zuständigkeit liegt beim staatlichen Schulamt, siehe [Kapitel 4](#).

- Für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits umfangreiche **Vorerfahrungen in sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern** haben, besteht die Möglichkeit eines Einstiegs in das zweite Ausbildungsjahr. In der Regel betrifft das Personen mit einem abgebrochenen einschlägigen Studium. Kenntnisse und Erfahrungen, die den Wissensstand des ersten

Ausbildungsabschnittes abdecken, müssen im Rahmen einer Aufnahmeprüfung nach [Anlage 1c](#) nachgewiesen werden, siehe **§ 4 (5) FSSW-APrV**.

- Staatlich geprüfte Sozialassistentinnen und staatlich geprüfte Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik oder **Personen mit einschlägig anerkannter Berufsausbildung** von mindestens zweijähriger Dauer können auf schriftlichen Antrag ein halbes Jahr des praktischen Anteils auf das Berufspraktikum der Fachrichtung Sozialpädagogik angerechnet bekommen, siehe **§ 2 (4) FSSW-APrV**.
- Personen, die vor Aufnahme in die Fachschule bereits mindestens **zwei Jahre mit 30 Wochenstunden** in einschlägigen Praxisstellen mit Erfolg tätig waren und im Abschlusszeugnis der theoretischen Prüfung mit 3,0 oder besser abgeschlossen haben, können eine Verkürzung des Berufspraktikums um bis zu sechs Monate in Vollzeit, in Teilzeit entsprechend länger, beantragen, siehe **§ 7 (3) FSSW-APrV**.
- Fachschülerinnen und Fachschüler der **teilzeitschulischen Ausbildungsform**, die in ihrer Ausbildungszeit eine einschlägige berufliche Tätigkeit ausüben, können eine individuelle Verkürzung des Berufspraktikums erreichen, siehe **§ 2 (5) FSSW-APrV**. Das Berufspraktikum kann auf schriftlichen Antrag auf bis zu sechs Monate in Vollzeit - in Teilzeit entsprechend länger - verkürzt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller
 - mindestens zwei Jahre in einschlägigen Praxisstellen mit mindestens 15 Wochenstunden mit Erfolg tätig war
 - **und** im Abschlusszeugnis der theoretischen Prüfung mit 3,0 oder besser abgeschlossen hat.

Grundsätzlich ist auch eine Verkürzung der Ausbildung im PivA-Format durch die Aufnahme in den 2. Ausbildungsabschnitt möglich. Dies kann jedoch noch nicht von allen anbietenden Fachschulen angeboten werden, siehe Frage 26 der [FAQs zum Landesprogramm](#).

Bei vorhandener siebenjähriger einschlägiger Tätigkeit in zwei Arbeitsfeldern der jeweiligen Fachrichtung mit mindestens 25 Wochenstunden in entsprechenden Einrichtungen ist auch eine **Externenprüfung** möglich. Beratung hierzu bieten die öffentlichen Fachschulen für Sozialwesen. Nähere Informationen zur Externenprüfung finden Sie in [Kapitel 7](#).

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration bietet eine [Übersicht der Verkürzungsmöglichkeiten](#) der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher.

2.3 Schulische Voraussetzung: Der Mittlere Schulabschluss

Der Mittlere Schulabschluss (MSA) ist schulische Voraussetzung für die Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten und die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. In Hessen heißt der MSA **Realschulabschluss**. In anderen Bundesländern kann der MSA andere Bezeichnungen haben (Sekundarabschluss I, Fachoberschulreife, Mittlere Reife, Qualifizierter Sekundarabschluss I etc.). Auch Mittlere Schulabschlüsse aus anderen Bundesländern können anerkannt werden.

Über die Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse entscheidet das Staatliche Schulamt in Darmstadt. Auf Antrag wird in jedem Einzelfall die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit einem deutschen Schulabschluss geprüft.

Hier finden Sie Informationen zur [Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse](#).

Nichtschülerprüfung zum Erwerb des mittleren Abschlusses

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen sind die einzelnen Staatlichen Schulämter in ihren Aufsichtsbereichen zuständig. Sie beraten zum nachträglichen Erwerb von Abschlüssen
Für alle Grundsatzfragen, die mit den Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zusammenhängen, ist das Staatliche Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis zuständig.

Nichtschülerprüfung an der zweijährigen Berufsfachschule Gesundheit und Sozialwesen

Möglich ist unter bestimmten Voraussetzungen auch die Ablegung einer Nichtschülerprüfung auf Basis der [Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an zweijährigen Berufsfachschulen](#) (§ 20 ff). Zu den Zulassungsvoraussetzungen gehört, dass eine mehr als einjährige berufliche Tätigkeit in einem einschlägigen Beruf nachzuweisen ist (hier: z.B. als pädagogische Hilfskraft in einer Kindertageseinrichtung). Die Anmeldung für die Nichtschülerprüfung der zweijährigen Berufsfachschulen erfolgt über das zuständige Staatliche Schulamt, das dann eine Schule zuweist, die diese Prüfung abnimmt.

Durch die erfolgreiche Ablegung der Nichtschülerprüfung der zweijährigen Berufsfachschule wird ein dem mittleren Abschluss gleichwertiges Zeugnis erworben.

Schulen für Erwachsene (SfE)

Die Schulen für Erwachsene ermöglichen insbesondere berufstätigen Personen den Erwerb allgemeinbildender Schulabschlüsse. Abendrealschulen ermöglichen hierbei den Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses. Sie vermitteln Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die auf die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung, berufliches Fortkommen oder den Besuch weiterführender Schulen vorbereiten.

Das hessische Kultusministerium informiert zum [zweiten Bildungsweg](#).

Zur Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung gibt es Kurse, die ggf. über BAföG förderfähig sind, siehe [Kapitel 3.3](#).

Diese Kurse können in Vollzeit, als Abendschule oder als Fernkurse angeboten werden. Bei der Wahl der Organisationsform sollte man abwägen: Manchmal scheint ein zeitlich flexibler Fernkurs am besten umsetzbar. Doch sind Fernkurse nicht für jeden „Lerntyp“ geeignet. Manchen Menschen hilft es, wenn sie feste Unterrichtszeiten in Klassenform haben. Mit Mitschülerinnen und Mitschülern können dann beispielsweise Lerngruppen gebildet werden.

Die Bundesagentur für Arbeit informiert zum [zweiten Bildungsweg](#) und ermöglicht eine [Suche nach Bildungsanbietern](#).



Hinweis:

zur Nutzung der Suchfunktion:

- im Feld *Schulabschluss* Häkchen bei Mittlerer Bildungsabschluss setzen
- darunter im Feld *Region/Land* auf das Bundesland klicken, in dem Sie suchen

3. Finanzierung

Vor Beginn einer Ausbildung ist es wichtig zu klären, wie die finanzielle Situation aussehen wird. In diesem Kapitel erhalten Sie Informationen zu **Schulgeld** und zur Finanzierung des **Lebensunterhalts** vor und während einer Ausbildung oder ihrer einzelnen Abschnitte.



Hinweis:

[Finanzielle Leistungen für Familien](#) stellt das Bundesfamilienministerium vor. Mit dem [Infotool Familie](#) können Sie ermitteln, auf welche Leistungen Sie voraussichtlich einen Anspruch haben.

3.1 Schulgeld

An Berufsfachschulen und Fachschulen in öffentlicher Trägerschaft in Hessen wird kein Schulgeld erhoben. Kosten können allerdings für Lernmittel entstehen. Schulen in privater Trägerschaft können in Hessen jedoch Schulgeld verlangen. Schulgeldzahlungen können [steuerlich geltend gemacht](#) werden, siehe auch amtliches [Einkommensteuerhandbuch](#).

Schulgeld für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher kann für förderberechtigte Personen über Aufstiegs-BAföG gefördert werden, siehe [Kapitel 3.4](#).



Hinweis:

Wer im Landesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ gefördert wird, muss grundsätzlich kein Schulgeld zahlen. Soweit bei Schulen in privater Trägerschaft dennoch ein Schulgeld anfällt, ist dieses durch den Träger der Kindertageseinrichtung zu übernehmen. Weitere Informationen zu dem Programm finden Sie in [Kapitel 3.2.2](#).

3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika

Vor allem für Menschen, die aus anderen Berufszweigen kommen und/oder eine Familie zu versorgen haben, sind Ausbildung und Vorpraktika nur umsetzbar, wenn der Lebensunterhalt in diesen Phasen finanziert werden kann.

3.2.1 Finanzierung von Vorpraktika

Personen mit Abitur, Fachhochschulreife oder MSA in Verbindung mit einem Berufsabschluss können in Hessen zur Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zugelassen werden, wenn sie

ein dreimonatiges Vollzeitpraktikum nachweisen.

Bevor Sie ein Praktikum beginnen, das nicht in einer Kindertageseinrichtung stattfindet, können Sie bei Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik nachfragen, ob die angestrebte Tätigkeit von der Schule anerkannt werden kann.

Grundsätzlich können praktische Vorerfahrungen die Chancen erhöhen, für die PivA oder teilzeitschulische Ausbildung eine Praxisstelle zu finden. Im Praktikum kann überprüft werden, ob das Berufsfeld den eigenen Erwartungen entspricht.



Hinweis:

In **Darmstadt** gibt es ein [Projekt zur Berufsorientierung](#) für Personen mit (Fach-)Abitur. Das Orientierungsjahr für soziale Berufe ermöglicht innerhalb eines Jahres Einblicke in Ausbildungs- und Studienberufe im sozialen Bereich. Mehrmonatige Praxisphasen sind Teil des Programms. Erbrachte Leistungen sind zum Teil auf ein Studium anrechenbar.

Uns sind folgende Möglichkeiten zur Finanzierung des Lebensunterhalts während praktischer Tätigkeiten in der frühen Bildung vor Ausbildungsbeginn bekannt:

- für Personen, die ein Pflichtpraktikum absolvieren müssen, um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zu erfüllen: BAföG, siehe [Kapitel 3.3](#)
- Personen mit fachfremder Ausbildung und einschlägiger Berufserfahrung (von mindestens einem Jahr, siehe [FAQ zum HKJGB](#)) können bei gleichzeitiger Auflage, eine sozialpädagogische Ausbildung aufzunehmen, als „Fachkraft zur Mitarbeit“ zugelassen werden, siehe [§ 25b \(2\) Nr 2 HKJGB](#)
- von der Agentur für Arbeit kann in Hessen unter bestimmten Voraussetzungen eine zweimal sechswöchige Fachpraxis als „Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG)“ gewährt werden. siehe [§ 3 \(3\) FSSW-APrV](#)
- Bürgergeld-Berechtigten können Praktika bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- Freiwilligendienste (paralleler Bürgergeld-Bezug ist möglich und 2050 Euro des „Taschengelds“ bleiben anrechnungsfrei)
 - Freiwilligendienste nur [für unter 27-Jährige](#)
 - Freiwilligendienste auch [für über 27-Jährige](#)
- für Personen, die in einem Haushalt leben, in dem es Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss, siehe [Kapitel 3.9](#)
- für Eltern, die in einem Haushalt mit Kindern leben und in dem es ein Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss und/oder Kinderzuschlag, siehe [Kapitel 3.9](#)
- bei gesundheitlich begründetem Berufswechsel: Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherung oder Berufsgenossenschaft

3.2.2 Vergütung in der Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten

Einige Städte bieten Auszubildenden an der Berufsfachschule für Sozialassistenten ein monatliches Taschengeld.

Aktuell bietet die [Stadt Frankfurt](#) für das zweite Jahr der Ausbildung ein monatliches Taschengeld in Höhe von 200,00 Euro. (Stand November 2023)

Die Stadt [Bad Homburg](#) bietet für Auszubildende an einer Berufsfachschule für Sozialassistenten eine Praktikumsvergütung in Höhe von 200,00 Euro pro Monat (Stand November 2023)

Die [Stadt Taunusstein](#) unterstützt das Jahrespraktikum zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten mit einem monatlichen Taschengeld in Höhe von 200,00 Euro (Stand November 2023)

Die Stadt Friedberg (Hessen) bietet Sozialassistentinnen und Sozialassistenten im zweiten Ausbildungsjahr eine Vergütung von 100,00 Euro monatlich (Stand November 2023)

3.2.3 Vergütung in der Teilzeitausbildung und der Praxisintegrierten vergüteten Ausbildung (PiVA) in Kitas

Bei kommunalen Trägern werden Personen in der PiVA nach [TVAöD -BT Pflege](#) vergütet. Freie Träger sind zu dessen Anwendung nicht verpflichtet.

Bei Arbeitgebern, die an den TVAöD - Besonderer Teil Pflege gebunden sind oder sich danach richten, liegt das monatlich zu erwartende Bruttogehalt **bis 29.02.2024** bei:

- 1190,69 Euro im 1. Ausbildungsjahr
- 1252,07 Euro im 2. Ausbildungsjahr
- 1353,38 Euro im 3. Ausbildungsjahr

und ab 01.03.2024 bei:

- 1340,69 Euro im 1. Ausbildungsjahr
- 1402,07 Euro im 2. Ausbildungsjahr
- 1503,38 Euro im 3. Ausbildungsjahr

In Kindertageseinrichtungen können geeignete Fachschülerinnen und Fachschüler in der Teilzeitausbildung oder der Praxisintegrierten vergüteten Ausbildung (PiVA) zur Erzieherin und zum Erzieher als „Fachkraft zur Mitarbeit“ auf den Personalschlüssel angerechnet werden. Dies ist befristet bis zur Vorlage des Prüfungsergebnisses möglich, siehe [§ 25b \(2\) HKJGB](#).

Die Anrechnung kann bis zu 100 Prozent der tatsächlichen Anwesenheitszeit betragen. So ist für den Anstellungsträger das sozialversicherungspflichtige Gehalt refinanzierbar.

Für Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland und einschlägiger Berufserfahrung (mindestens ein Jahr siehe [FAQ zum HKJGB](#)) ist eine Vergütung auch vor Beginn der Ausbildung möglich. Hier gilt die Auflage, eine sozialpädagogische Ausbildung aufzunehmen.

Über das [Landesprogramm Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher](#) gibt es nochmal spezifische Regelungen zur Finanzierung. Das Land Hessen gewährt Trägern von Kinderbetreuungseinrichtungen einen Zuschuss für die Schaffung von Plätzen im Rahmen der

praxisintegrierten vergüteten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher (PivA) sowie in der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung.



Hinweis:

Im Förderverfahren für den Ausbildungsjahrgang 2023 bis 2026 konnten bis zu 1.000 weitere dualisierte Ausbildungsplätze eine Förderung im Rahmen des [Landesprogramms](#) erhalten. Für die Jahrgänge mit Beginn 2023/24 und 2024/25 hat das Land Hessen in einem [Doppelhaushalt](#) Mittel für eine Landesförderung der PivA eingeplant.

Für die geförderten Ausbildungsplätze gilt: Die Teilnehmenden sind im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen und mindestens analog zur Entgelthöhe im Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes - Besonderer Teil Pflege (TVAÖD-Pflege) in der jeweils geltenden Fassung einzugruppieren.

Im Rahmen des Landesprogramms ist im ersten Ausbildungsjahr eine Anrechnung der Teilnehmenden auf den Fachkräfteschlüssel ausgeschlossen.

Im zweiten Jahr kann höchstens 30% und im dritten Jahr höchstens 70% der tatsächlichen Anwesenheitszeit angerechnet werden.

Wir raten dazu, vor Vertragsabschluss mit dem zukünftigen Arbeitgeber Fragen zum Ausbildungsentgelt in den einzelnen Ausbildungsjahren und Ansprüchen auf Urlaub, Jahressonderzahlung, Vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung abzuklären.

Alleinerziehende in der PivA oder teilzeitschulischen Ausbildung können unter Umständen über das Aufstiegs-BAföG einen Kinderbetreuungszuschlag beantragen, siehe [Kapitel 3.4](#)

3.2.4 Vergütung im Berufspraktikum in Kitas

Das Berufspraktikum im dritten Jahr der vollzeitschulischen Ausbildung wird von den Anstellungsträgern finanziert. In Kindertageseinrichtungen ist eine Anrechnung auf den Personalschlüssel als „Fachkraft zur Mitarbeit“ laut [§ 25b \(2\) Nr.3. HKJGB](#) zulässig. Laut § 25c HKJGB ist eine Anrechnung von bis zu 50 % der wöchentlichen Arbeitszeit möglich

Bei kommunalen Arbeitgebern wird das Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes ([TVPöD](#)) vergütet. Die Höhe liegt in Vollzeit seit 01.04.2022 bei 1652,02 €.

In den [Richtlinien für das Berufspraktikum der Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik](#) wird der rechtliche Rahmen des Berufspraktikums definiert.

Darin heißt es:

Das Berufspraktikum ist ein vergütungs- und sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis. Für Ausbildungsstellen in öffentlicher Trägerschaft bemisst sich die Vergütung der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten nach dem „Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD)“ in der jeweils geltenden Fassung oder nach dem „Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen für die Praktikantinnen/Praktikanten des Landes Hessen (TV Prakt-H)“ in der jeweils geltenden Fassung.

Wird das Berufspraktikum in Ausbildungsstellen abgeleistet, deren Träger nicht vom Geltungsbereich eines Tarifvertrages erfasst werden, richtet sich die Vergütung nach § 17 des Berufsbildungsgesetzes bzw. nach den Festlegungen der Vergütung durch entsprechende Regelungen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege oder der Kirchen.

Über die Höhe der Vergütung sollten Sie sich im Vorfeld bei dem Träger erkundigen, bei dem Sie das Berufspraktikum absolvieren möchten.

3.2.5 Vergütung während eines pädagogischen Studiums in Kitas

Im HKJGB ist die Anrechnung als „Fachkraft zur Mitarbeit“ in **Kindertageseinrichtungen** während des Anerkennungsjahrs eines berufsqualifizierenden Studiengangs vorgesehen, siehe [§ 25b \(2\) HKJGB](#). Ob eine Vergütung während dualer Studiengänge analog zu den praxisintegrierten Ausbildungsformaten erfolgen kann, ist uns nicht bekannt.

3.2.6 Vergütung während der Ausbildung oder des Studiums im schulischen Ganztag

Zu den Möglichkeiten einer vergüteten Tätigkeit im schulischen Ganztag in Hessen liegen uns keine allgemeingültigen Informationen vor.



Hinweis:

Die [Stadt Wiesbaden](#) bildet im schulischen Ganztag im Rahmen der PivA aus. Welche Einrichtungsformen als Praxisstelle während der Ausbildungen vorgesehen sind, entnehmen Sie [Kapitel 5.4](#).

3.2.7 Vergütung während der Ausbildung oder des Studiums in anderen Einrichtungsformen

In **(teil-)stationären Einrichtungen** ist eine Anrechnung auf den Personalschlüssel während der Ausbildung unter Umständen möglich, siehe in Punkt 4 dieses [Beschlusses des Sozialministeriums](#). Die [Einrichtungsrichtlinien](#) regeln unter **6.2.1.6.ff** den Anrechnungsschlüssel.

3.3 BAföG



Hinweis:

Zum Schuljahr 2022/23 wurde das [BAföG reformiert](#). Neben einer Erhöhung der Fördersumme und der Freibeträge wurde die **Altersgrenze** für den **Förderbeginn** auf **45 Jahre** angehoben. Finanzielle Unterstützung nach dem BAföG kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Regelungen gewährt werden.

- für Studierende in einem Hochschulstudium (anteilig rückzahlungspflichtig)
- für Schülerinnen und Schüler (nicht rückzahlungspflichtig)

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Hier finden Sie [Ihr zuständiges BAföG-Amt](#) sowie [das BAföG-Gesetz im Wortlaut](#).

3.3.1 BAföG für Schülerinnen und Schüler

Finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler kann über BAföG gewährt werden:

- während des Erreichens eines weiterführenden Schulabschlusses (an allgemeinbildenden Schulen frühestens ab Klasse 10)
- während pädagogischer Ausbildungen (z.B. zur Sozialassistentin oder zur Erzieherin und zum Erzieher)
- während eines verpflichtenden Vorpraktikums, um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zu erfüllen.
siehe **2.4.1 ff** [VwV BAföG](#)

Für die Förderung müssen die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Grundsätzlich kann gefördert werden, wenn bei Beginn der Ausbildung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Ausnahmen von dieser Altersgrenze gelten jedoch z.B. für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende mit Kindern unter 14 Jahren, siehe **§ 10 BAföG**.

Schülerinnen und Schüler, die sich für einen Beruf qualifizieren (z.B. Sozialassistentin) können auch dann BAföG erhalten, wenn sie noch zu Hause wohnen. Gleiches gilt beim Besuch von Fach- und Fachoberschulklassen (z.B. während der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher), die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen und ebenso für den Besuch von Abendhaupt- und Abendrealschulen.

Informationen zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung [finden Sie hier](#).

BAföG für die **Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beantragen:**

- Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs und höheren Fachschulen ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.

BAföG für die **Ausbildung zur Sozialassistentin oder zur Kinderpflege beantragen:**

- Die Zuständigkeit liegt grundsätzlich beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Schülers oder der Schülerin.



Hinweis:

BAföG für Schülerinnen und Schüler kann nur bei Ausbildungen gewährt werden, die von der BAföG-Stelle als **vollzeitschulisch** definiert sind.

3.3.2 BAföG für Studierende

Für die Studierendenförderung nach dem BAföG im Inland sind die [Studierendenwerke](#) der Hochschulen zuständig.

3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist eine altersunabhängige Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Aufgrund der höheren Fördersummen und Freibeträge hat es auch für Personen unter 45 Jahren wesentliche Vorteile gegenüber dem BAföG.

Förderbar sind Personen:

- die zur Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zugelassen sind
 - auch mit abgebrochenem Studium oder Abitur, wenn dies in der Prüfungsordnung so vorgesehen ist
 - auch mit Fachhochschuldiplom oder Bachelor

Nicht förderbar sind Personen:

- in berufsfachschulischen Ausbildungen (z.B. Kinderpflege oder Sozialassistentz)
- im Hochschulstudium
- mit folgenden vorhandenen Studienabschlüssen:
 - Master
 - Magister
 - Universitäts-Diplom
- die bereits für eine andere Weiterbildung Meister- bzw. Aufstiegs-BAföG erhalten haben. Für mögliche Ausnahmen von dieser Regelung siehe § 6 des AFBG.

Förderfähig sind Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen. Eine Ausbildung gilt als **Teilzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat stattfinden

Eine Ausbildung gilt als **Vollzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und pro Ausbildungsjahr mindestens für 70% der Wochen an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden

Ob die einzelnen Ausbildungsabschnitte diese Kriterien erfüllen und nach dem AFBG förderfähig sind, erfahren Sie direkt von Ihrer Fachschule. Bei Ausbildungen in **Teilzeit und Vollzeit** gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

- **Maßnahmekosten (Schulgeld):** die Förderung wird zu 50% als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Für die restlichen 50% kann bei Bedarf zusätzlich ein Darlehen in Anspruch genommen werden. Dieses wird bei Bestehen der Prüfung zur Hälfte erlassen.
- **Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende:** 150 Euro/Monat für jedes Kind unter 14 Jahren oder mit Behinderung. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Der Zuschlag muss nicht zurückgezahlt werden.

Für Ausbildungen in **Vollzeit** kann **zusätzlich** gewährt werden:

ein **Unterhaltsbeitrag**, der nach Absolvieren der Ausbildung nicht zurückgezahlt werden muss. Die Höchstbeträge sind:

- für Ledige ohne Kind: 963 Euro
- für Verheiratete und jedes kindergeldberechtigte Kind zusätzlich: 235 Euro

Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist einkommens- und vermögensabhängig. Hier finden Sie Hinweise zu [Freibeträgen, die Antragsformulare](#) und viele weitere Informationen



Hinweis:

Zum AFBG beraten eine **Telefonhotline (0800 / 622 36 34)** und [die zuständigen Stellen der Bundesländer](#).

3.5 BAföG und Aufstiegs-BAföG für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit können unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf eine Förderung über BAföG oder Aufstiegs-BAföG (AFBG) haben.

BAföG für Studierende und Schülerinnen und Schüler ([Kapitel 3.3](#))

Hier finden Sie das [BAföG-Gesetz](#) im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**) sowie verbindliche Informationen des zuständigen [Bundesministeriums für Bildung und Forschung](#).

Kostenfreie **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Aufstiegs-BAföG (AFBG) für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ([Kapitel 3.4](#))

Hier finden Sie das [Aufstiegs-BAföG-Gesetz](#) im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**).

Kostenfreie **Aufstiegs-BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 622 36 34**

3.6 Bildungskredit

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein [Bildungskredit](#) in Anspruch genommen werden, der jedoch verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden muss. Er kann nur in den letzten 24 Monaten einer Ausbildung bezogen werden.

3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/das Jobcenter

Die Förderung einer Umschulung über einen Bildungsgutschein kann bei der der Agentur für Arbeit / dem Jobcenter beantragt werden. Ob über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter ein Bildungsgutschein bewilligt werden kann, erfahren Sie von der [örtlich zuständigen Geschäftsstelle](#). Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme durch die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter beraten lässt und die für eine Förderung notwendigen individuellen Voraussetzungen erfüllt.

Bedingung für die Förderfähigkeit eines Ausbildungsgangs ist zudem, dass die Schule und der Bildungsgang über ein sogenanntes AZAV-Zertifikat verfügen. Hierbei handelt es sich um ein Verfahren zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch.



Hinweis:

Das neue [Bürgergeld](#) sieht seit dem 01.07.2023 ein **Weiterbildungsgeld** vor. Personen in einer berufsabschlussbezogenen Umschulung, die durch das Jobcenter oder die Agentur für Arbeit gefördert wird, können einen monatlichen Zuschlag von 150 Euro erhalten. Dieser wird zusätzlich zu den regulären Leistungen ausgezahlt. Es ist im Bezug von Arbeitslosengeld und auch im Bezug von Bürgergeld möglich, das Weiterbildungsgeld zu erhalten.

3.7.1 Bildungsgutschein

Für die meisten Personengruppen war die Förderung einer Umschulung über einen Bildungsgutschein in der Regel nur für maximal zwei Drittel der Dauer möglich. Seit dem Inkrafttreten des [Bürgergeldgesetzes am 01.07.2023](#) ist dieses grundsätzliche Verkürzungserfordernis entfallen. siehe [Pressemitteilung](#) der Bundesagentur für Arbeit. Neben der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher kann demnach auch eine Ausbildung zur Sozialassistentin grundsätzlich gefördert werden.

Förderfähig waren vor Inkrafttreten des Bürgergeldgesetzes in Hessen:

- die vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher
- die teilzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher
- Vorbereitungskurse auf eine Externenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher, siehe [Kapitel 7](#)

Ebenfalls grundsätzlich förderfähig – aber abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Ausbildung:

- die Praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher (PivA)



Hinweis:

Über die Agentur für Arbeit können in Hessen 2x sechswöchige Praxiserfahrungen als [Maßnahme beim Arbeitgeber](#) gewährt werden, um die einschlägigen Praxiserfahrungen von 3 Monaten für die Zulassung zur Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zu erlangen. Die Maßnahmen müssen in zwei unterschiedlichen Arbeitsfeldern stattfinden.

3.7.2 Weiterbildungsprämie

Wer eine über Bildungsgutschein geförderte Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher abschließt, kann eine Weiterbildungsprämie von der Arbeitsagentur erhalten.

Die Prämie für das Bestehen der Abschlussprüfung bei Umschulungen beziehungsweise der Externenprüfung beträgt 1.500 Euro.

Um die Prämie zu erhalten, müssen Sie Ihrer Agentur für Arbeit beziehungsweise Ihrem Jobcenter nachweisen, dass Sie die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben.

Weitere Informationen bietet das Merkblatt 6 der Arbeitsagentur [Förderung der beruflichen Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer](#) auf **Seite 23**.

3.7.3 Arbeitsentgeltzuschuss

Im Rahmen des [Qualifizierungschancengesetzes](#) können Arbeitgeber für die Weiterbildung von Mitarbeitenden einen [Arbeitsentgeltzuschuss](#) (AEZ) der Arbeitsagentur erhalten. Je nach Größe des Betriebs sind bis zu 100 % Kostenerstattung möglich.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- die Maßnahme findet außerhalb des Betriebes statt und dauert mehr als 120 Stunden
- und die Maßnahme und der Träger der Maßnahme sind für die Förderung zugelassen

Arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen werden nicht gefördert. Beschäftigte erhalten grundsätzlich Zugang zur Weiterbildungsförderung, wenn sie als Folge des digitalen oder sonstigen Strukturwandels Weiterbildungsbedarf haben. Der Ausbau der Förderung richtet sich auch an diejenigen, die eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben.

Laut [Engpassanalyse](#) der Bundesagentur für Arbeit gelten die Berufe in der Kinderbetreuung und -erziehung als Engpassberufe.

Der [Weiterbildungslotse](#) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zeigt mit wenigen Klicks, ob und wie eine Fortbildung mit staatlichen Zuschüssen zum Arbeitsentgelt oder zu Lehrgangskosten gefördert werden kann.

Hier finden Sie die [Ansprechstellen](#) für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.



Hinweis:

Mit dem [Weiterbildungsgesetz](#) wurden die oben genannten Kriterien vereinfacht.

3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann, je nach individueller Situation und der Erfüllung der jeweiligen Fördervoraussetzungen, eine Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher über die [Deutsche Rentenversicherung](#), Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften gefördert werden.

3.9 Ergänzende Sozialleistungen

Zur Deckung des Lebensunterhaltes kann ein Anspruch auf ergänzende Leistungen bestehen. Ob eine Aufstockung des Gehalts oder der oben genannten staatlichen Förderleistungen möglich ist, kann über die [regionalen Jobcenter](#) individuell geprüft werden.

Personen, die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhalts möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag**. Dies gilt während der Ausbildung, aber auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit. Zuständig ist die [Familienkasse](#).



Hinweis:

Den [Kinderzuschlag](#) erhalten Familien mit kleineren Einkommen. Der Maximalbetrag liegt bei 250 Euro pro Monat und Kind. Ob sich ein Antrag lohnt, können Sie selbst mit dem [KiZ-Lotsen](#) ermitteln.

Auch ein Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: Lastenzuschuss) ist möglich, sofern „dem Grunde nach“ kein Anspruch auf Leistungen wie Arbeitslosengeld, Sozialgeld oder BAföG besteht. Zuständig für das Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.

Hinweis:



Seit 01.01.2023 können mehr Menschen in Deutschland Wohngeld erhalten. Mit dem [Wohngeld-Plus](#) wird auch die Höhe der Förderung angehoben. Zudem ist nun eine dauerhafte Heizkostenkomponente enthalten. Zur Orientierung, ob ein Anspruch bestehen könnte, dient der [Wohngeld-Plus-Rechner](#).

3.10 Weitere Fördermöglichkeiten

Für Studierende der Kindheitspädagogik bietet die [Nachwuchsinitiative chancengerechte Kita – NicK](#) ein Stipendienprogramm. Hier finden Sie Informationen zum [Weiterbildungsstipendium](#) und zum [Aufstiegsstipendium](#).

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung verweist zur Suche nach Stipendien auf folgende Websites:

- www.stipendiumplus.de
- www.deutschlandstipendium.de

- www.daad.de

Ein bundesweit nutzbares Förderprogramm für Zuwanderinnen und Zuwanderer ist der [Garantiefonds Hochschule](#).

Die [Stadt Frankfurt](#) bietet für das zweite Jahr für die Ausbildung an einer Berufsfachschule für Soziassistenten ein Taschengeld in Höhe von 200,00 Euro pro Monat. (Stand November 2023)

Die Stadt [Frankfurt](#) fördert die praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher mit einem Stipendium.

Die Stadt Hanau unterstützt Auszubildende an einer Berufsfachschule für Sozialassistenten mit einer Praktikumsvergütung in Höhe von 250,00 Euro pro Monat.

Die Stadt [Bad Homburg](#) bietet für Auszubildende an einer Berufsfachschule für Sozialassistenten eine Praktikumsvergütung in Höhe von 200,00 Euro pro Monat.

Die Stadt [Bad Homburg](#) bietet ein Ausbildungsstipendium für die Vollzeitausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik in Höhe von 300,00 Euro pro Monat und die Übernahme von Schulgebühren. (Stand November 2023)

Die Stadt [Bad Vilbel](#) bietet ein Ausbildungsstipendium für Studierende an einer Fachschule für Sozialpädagogik in Höhe von 600,00 Euro pro Monat für die Dauer der schulischen Ausbildung. Im Gegenzug besteht die Verpflichtung nach dem Absolvieren der Ausbildung für 2 weitere Jahre in einer Kindertageseinrichtung in Bad Vilbel tätig zu sein. (Stand November 2023)

Die [Stadt Taunusstein](#) unterstützt das Jahrespraktikum zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten mit einem monatlichen Taschengeld in Höhe von 200,00 Euro (Stand November 2023)

Die [Stadt Taunusstein](#) unterstützt Erzieherinnen und Erzieher während der schulischen Ausbildung mit einer Studienbeihilfe in Höhe von 600,00 Euro monatlich. (Stand November 2023)

Die Stadt Friedberg (Hessen) bietet Sozialassistentinnen und Sozialassistenten im zweiten Ausbildungsjahr eine Vergütung von 100,00 Euro monatlich (Stand November 2023)

Die Stadt Friedberg (Hessen) bietet ein Ausbildungsstipendium für Studierende an einer Fachschule für Sozialpädagogik in Höhe von 450,00 Euro für die Dauer der schulischen Ausbildung. Im Gegenzug besteht die Verpflichtung nach dem Absolvieren der Ausbildung mindestens für 2 weitere Jahre in einer Kindertageseinrichtung in Friedberg (Hessen) tätig zu sein. (Stand November 2023)

Die [Stadt Eschborn](#) bietet Sozialassistentinnen und Sozialassistenten in der Ausbildung im ersten und zweiten Ausbildungsjahr mit monatlich 300,00 Euro. Zusätzlich werden Schul- und Büchergeld in Höhe von 100,00 Euro (Schulgeld monatlich/ Büchergeld jährlich) erstattet. (Stand November 2023)

Die [Stadt Eschborn](#) bietet Erzieherinnen und Erzieher während der schulischen Ausbildung mit 400,00 Euro pro Monat. Zusätzlich werden Schul- und Büchergeld in Höhe von 100,00 Euro (Schulgeld monatlich/ Büchergeld jährlich) erstattet. Im Gegenzug besteht die Verpflichtung für mindestens 6 Monate pro gefördertem (Vollzeit-) Jahr in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Eschborn tätig zu sein. (Stand November 2023)

Die Diakonie Hessen bietet im Kooperationsbund von diakonischen Fachschulen mit der [CVIM-Hochschule Teilstipendien](#) für ein berufsbegleitendes Fernstudium „[Soziale Arbeit für Erzieherinnen](#)“ an.

Informationen zu Förderprogrammen in Hessen finden Sie bei der [Bildungsberatung](#).

4. Beratung und Zuständigkeiten

Bundesweite Beratung

Die [Beratungsstelle „Fachkräfte für Kitas und Ganztage an Grundschulen“](#) berät bundesweit persönlich zu allen Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und den direkten Einstieg in das Berufsfeld - telefonisch und per E-Mail. Das Beratungstelefon ist zu folgenden Zeiten erreichbar:

Mo	08.30 - 12.30 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
Di	08.30 - 12.30 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Mi	08.30 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Do	08.30 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Fr	08.30 - 12.30 Uhr	

Außerhalb dieser Zeiten sind Termine nach Vereinbarung möglich.

Telefon: **030-501010-939**

Mail: wegeindenberuf@fruehe-chancen.de

Zuständigkeiten in Hessen

Auskunft zu einzelnen Bildungsgängen erteilen die zuständigen Fachschulen, Berufsfachschulen und Hochschulen. Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 5](#).

Die Schulen sind zur Beratung Interessierter beauftragt. Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an. Oft beraten die Schulen nur zu den Ausbildungsformen, die sie selbst anbieten. Zudem können sich grundsätzlich auch die Schulen innerhalb eines Bundeslandes bei bestimmten Ausbildungsformen in vielerlei Hinsicht voneinander unterscheiden, teilweise sogar bei der Dauer der Ausbildung. Empfehlenswert ist es, bei allen in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen.

Zugangsvoraussetzungen, Organisationsformen und Dauer der Ausbildung, sowie Anrechnungsmöglichkeiten einschlägiger Vorerfahrungen und Kriterien zur Anerkennung als Fachkraft unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Daher kann es sich für grenznah wohnende oder zu einem Umzug bereite Personen auch lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren.

Unsere Informationsübersichten für alle Bundesländer [finden Sie hier](#)

Wenn bei den zuständigen Schulen keine ausreichenden Auskünfte zu erhalten sind, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme mit den jeweils zuständigen Behörden.

Für übergeordnete Fragen zur Ausbildung

Bei Fragen in Bezug auf Aufnahmevoraussetzungen, die Externenprüfung und Umschulungen empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zu den regional zuständigen **Schulaufsichtsbehörden**, den [Staatlichen Schulämtern](#).

Oberste Schulaufsichtsbehörde ist das

[Hessische Kultusministerium](#)

Referat III.B.2

Luisenplatz 10

65185 Wiesbaden

Telefon: +49 611 368-0

Hier finden Sie das [Organigramm](#) des Kultusministeriums.

Bei Fragen zur Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen

Für Fragen zur Vergütung des Berufspraktikums und zur Anrechnung fachnaher Berufsqualifikationen auf den Personalschlüssel empfehlen wir, das **örtlich zuständige Jugendamt** zu kontaktieren. Dort ist die Heimaufsicht für Kindertageseinrichtungen zuständig.

Übergeordnet ist das [Landesjugendamt](#) zuständig.

Oberste Aufsichtsbehörde für die Kindertageseinrichtungen ist das Ministerium für Soziales und Integration.

[Hessisches Ministerium für Soziales und Integration](#)

Sonnenberger Str. 2/2a, 65193 Wiesbaden

Telefon: 0611-3219 - 0

Grundsatzfragen zum schulischen Ganzttag

Die [Serviceagentur Ganzttag Hessen](#) unterstützt bei fachlichen Fragen. Als oberste Landesbehörde setzt das [Kultusministerium](#) die Rahmenbedingungen für den schulischen Ganzttag.

Agentur für Arbeit und Jobcenter

Hier finden Sie Beratung für [arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen](#) sowie Informationen zum Erreichen eines Schulabschlusses über den [zweiten Bildungsweg](#).

Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen

Für die Anerkennung schulischer und beruflicher Abschlüsse aus dem Ausland sind in Hessen verschiedene Stellen zuständig. Hier finden Sie Informationen zur [Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse](#).

Weiterführende Informationen und Unterstützungsangebote zur Anerkennung von **Studien- und Berufsabschlüssen** aus dem Ausland finden Sie in [Kapitel 6.2](#).

5. Schulen und Praxisstellen finden

5.1 Höhere Berufsfachschulen Sozialassistentenz

So können Sie in der [hessischen Schuldatenbank](#) höhere Berufsfachschulen Sozialassistentenz finden: mit der Auswahl *Schultyp: berufliche Schule* sowie *Schulformangebot: zweijährige höhere Berufsfachschule*.

5.2 Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik (Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher)

Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik in Hessen [finden Sie hier](#).

Fachschulen mit PivA-Ausbildungsgang

Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik mit PivA - Klassen sind [dieser Liste](#) zu entnehmen.

5.3 Hochschulen

Hier finden Sie einen bundesweiten Überblick [früh- und kindheitspädagogischer Studiengänge](#).

Hier finden Sie eine bundesweite [Suche nach Studiengängen](#) sowie Information und Beratung zum Thema [Fernstudium](#).

5.4 Empfehlungen zur Praxisstellensuche

Für die Ausbildung zur **Sozialassistentenz** gilt: Im ersten Jahr erfolgt die berufspraktische Ausbildung in Form von Block- oder Begleitpraktika, im zweiten Ausbildungsjahr mit 21 Stunden pro Woche. Als Praxisfelder werden sozialpädagogische und sozialpflegerische Einrichtungen genannt, die dem Berufsfeld einer Sozialassistentin oder eines Sozialassistenten entsprechen.

Für die Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher** gilt: Während der ersten beiden Ausbildungsabschnitte ist eine fachpraktische Ausbildung in mindestens zwei Einrichtungen der entsprechenden Fachrichtung abzuleisten, die sich hinsichtlich der Konzeption und der Zielgruppen unterscheiden.

Das Berufspraktikum wird in sozialpädagogischen Einrichtungen, die dem Berufsfeld einer Erzieherin oder eines Erziehers entsprechen, durchgeführt, siehe § 7 [FSSW-APrV](#).

Bei den Fachschulen können Sie erfragen, ob es Träger gibt, mit denen in der Vergangenheit bereits gut zusammengearbeitet wurde und wie weit eine Praxisstelle vom Schulstandort entfernt sein darf. Bestenfalls sind der Schule sogar aktuell freie Plätze bekannt oder Sie erhalten Tipps zur Praxisstellensuche.

5.4.1 Praxisstellen in Kitas finden

Bei den **Fachberatungen/Verwaltungen der Kita-Träger** können Sie nachfragen, ob eine Beschäftigung möglich ist und wo freie Stellen online veröffentlicht werden. Die folgenden Organisationen können u.a. Träger sozialpädagogischer Einrichtungen sein:

- Städte und Gemeinden (dort ist auch bekannt, welche freien Träger es vor Ort gibt)
- Kirchliche Träger (z.B. katholische oder evangelische Kirchengemeinden bzw. Kindertagesstättenverbände, Caritas, Diakonie)
- DRK (Deutsches Rotes Kreuz)
- AWO (Arbeiterwohlfahrt)
- Der Paritätische
- Elterninitiativen bzw. Kinderläden (diese erkennt man an einem „e.V.“ am Ende des Einrichtungsnamens)
- Kita-gGmbHs oder Kita-Genossenschaften
- Betriebskitas (in der Trägerschaft größerer Firmen oder Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern)

Eine [Suche nach Kinderbetreuungseinrichtungen](#) bietet das Ministerium für Soziales und Integration. Auf dem [Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe](#) werden bundesweit Stellenangebote veröffentlicht.

5.4.2 Praxisstellen im schulischen Ganzttag finden

Listen der [ganztagig arbeitenden Schulen](#) im Schuljahr 2023/2024 veröffentlicht das Kultusministerium (ganz nach unten scrollen).

In der [hessischen Schuldatenbank](#) ist unter dem Reiter *Einrichtungen* eine Suche nach verschiedenen Ganztagsprofilen möglich

6. Direkter Berufseinstieg in Kitas und Ganztagsgrundschule

Personen mit bestimmten fachnahen pädagogischen Berufsabschlüssen können unter Umständen direkt als Fachkraft in Kitas anerkannt werden. Das gilt auch für im Ausland erworbene Abschlüsse. Im Folgenden finden Sie weiterführende Informationen.

6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse

Das Fachkräftegebot wird in Kindertageseinrichtungen und im schulischen Ganztag unterschiedlich geregelt.

6.1.1 Wer ist Fachkraft in Kitas?

Informationen zur Anerkennung pädagogischen Personals in **Kindertageseinrichtungen** im Bundesland Hessen finden Sie in **§ 25b** im [Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch](#) (HKJGB).

Im HKJGB wird zwischen „Fachkräften zur Leitung einer Tageseinrichtung oder einer Kindergruppe“ sowie „Fachkräften zur Mitarbeit“ unterschieden.

Kontaktdaten zur weiterführenden Beratung finden Sie in [Kapitel 4](#).

Das Hessische Sozialministerium informiert zur [Prüfung im In- und Ausland erworbener beruflicher Qualifikationen](#) und beantwortet [Fragen zur Qualifikation des Personals](#) laut HKJGB

Auch Personen mit anderen als den im **§ 25 b HKJGB** genannten Abschlüssen können **im Einzelfall** und in begrenztem Umfang dauerhaft als Fachkräfte zur Mitarbeit eingesetzt werden. Alle diese Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein:

- Bezug zum Profil und Konzept der Tageseinrichtung
- Mittlerer Bildungsabschluss und eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder gleichwertige Ausbildung auf **Niveaustufe 4 (seit August 2023, vorher wurde Niveaustufe 6 vorausgesetzt) des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) (Berufserfahrung und Kenntnisse im frühpädagogischen Bereich können unter Umständen eine fehlende Ausbildung auf DQR-4 Niveau ausgleichen)**
- Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Teilnahme an 160 Stunden Weiterbildung im frühpädagogischen Bereich
- Die Eignung ist durch die Kindertagesstättenträger gegenüber dem örtlich zuständigen Jugendamt zu begründen



Hinweis:

Personen mit fachfremder Ausbildung und einschlägiger Berufserfahrung (von mindestens einem Jahr, siehe [FAQ zum HKJGB](#)) können bei gleichzeitiger Auflage, eine sozialpädagogische Ausbildung aufzunehmen, als „Fachkraft zur Mitarbeit“ zugelassen werden, siehe [§ 25b \(2\) Nr 2 HKJGB](#).

Hinweise zu vergüteten praktischen Vorerfahrungen in Kindertageseinrichtungen finden Sie in [Kapitel 3.2.1](#).

6.1.2 Wer ist Fachkraft im schulischen Ganztag?

Die [Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen](#) in Hessen nennt schulpädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie weiteres pädagogisch tätiges Personal.

Das Kultusministerium informiert über Berufsgruppen, die als **unterrichtsbegleitende Unterstützung im Schuldienst (UBUS- Fachkräfte)** anerkannt werden.

Die Fachkraftvorgaben für UBUS sind der Anlage 1 des [Erlasses zur Umsetzung der unterrichtsbegleitenden Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte \(UBUS\)](#) zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in Hessen zu entnehmen.

Erhältlich sind darüber hinaus [Informationen zur Einstellung von Fachkräften für den Einsatz an Förderschulen](#) mit Schwerpunkt geistige Entwicklung und Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung zur Unterstützung der Lehrkräfte, siehe insbesondere Punkte 1.1. und 1.2 dieser [Verordnung](#).

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend informiert bundesweit zu Themen rund um das [Recht auf Ganzttag](#).

6.1.3 Wer ist Fachkraft in anderen Einrichtungsformen?

In den [Einrichtungsrichtlinien \(§§ 45 ff. SGB VIII\)](#) ist in **6.2 ff** das Fachkräftegebot in (teil-) stationären Einrichtungen geregelt.

6.2 Im Ausland erworbene Qualifikationen

Personen, die mit einem pädagogischen Berufs- oder Studienabschluss nach Deutschland zugewandert sind, können auf verschiedenen Wegen den Zugang in den Beruf finden.

Die [Anerkennungsberatung](#) im **IQ Netzwerk Hessen** berät kostenfrei zu folgenden Themen:

Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

Anpassungs- und Nachqualifizierungen

sozial- und arbeitsrechtliche Fragestellungen

Die unten genannten Anerkennungsverfahren sind zum Teil kostenpflichtig. Eine Förderung über den [Anerkennungszuschuss](#) ist möglich.

Hier finden Sie eine Datenbank zur Suche nach [Dolmetscherinnen und Dolmetschern](#).

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Jobsuche, Einreise etc. berät bundesweit eine [Telefonhotline](#) auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per Email oder Chat erreichbar.

Hier finden Sie das [Informationsportal der Bundesregierung](#) zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen sowie das [Informationsportal der Kultusministerkonferenz anabin](#) zu ausländischen Bildungsabschlüssen.

Das WELCOMECENTER Hessen ist die zentrale Anlauf-, Service- und Beratungsstelle für internationale Arbeits-, Fach- und Führungskräfte sowie Betriebe, Unternehmen und Verwaltungen in Hessen mit Interesse an der Anwerbung, Anstellung und betrieblichen Integration internationalen Personals. Es beantwortet Fragen rund um den Start und das Leben, Lernen und Arbeiten in Hessen. Es berät je nach Bedarf und Rahmenbedingungen persönlich, per Video, Telefon und E-Mail kostenfrei auf Deutsch, Englisch, Spanisch und Kiswahili. Es ist eine Gemeinschaftsinitiative des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration, der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main sowie der Regionaldirektion Hessen und der Agentur für Arbeit Frankfurt am Main der Bundesagentur für Arbeit.

WELCOMECENTER Hessen
Fischerfeldstraße 10-12
D-60311 Frankfurt am Main

Kontakt:

Phone: +49 (0) 69 971 72 122 (aus dem Ausland gebührenpflichtig)

Telefon: 0800 666 57 88 (aus dem Inland gebührenfrei)

E-Mail: info@welcomecenterhessen.com

Homepage: <https://www.work-in-hessen.de/>



Hinweis:

Im Landkreis **Fulda** gibt es das [Projekt Sozialwirtschaft integriert – Vielfalt erzieht](#). Personen mit Flucht- oder Migrationshintergrund werden bei der Ausbildung zur Sozialassistentin oder zum Erzieherin und zum Erzieher unterstützt.

Der Verein beramí e.V. bietet in **Frankfurt** einen [Vorbereitungskurs](#) auf die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher mit fachbezogenem Deutschunterricht an.

Individuelle Prüfung der Gleichwertigkeit mit einem deutschen Referenzberuf

Für die Prüfung der **Gleichwertigkeit des Abschlusses** aus dem Ausland sind, je nach Referenzberuf unterschiedliche Stellen zuständig. Werden bei grundsätzlicher Übereinstimmung von Ausbildungsinhalten und -umfang wesentliche Unterschiede festgestellt, können Auflagen erteilt werden. Die Personen können dann zwischen einer Anpassungsqualifizierung oder einer Eignungsprüfung wählen.

Personen, die im Rahmen der Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation eine Ausgleichsmaßnahme in einer Kindertageseinrichtung absolvieren,

können mit bis zu 50 % ihrer wöchentlichen Arbeitszeit auf den personellen Mindestbedarf angerechnet werden.

Die Gleichwertigkeit von ausländischen **Hochschulabschlüssen** im Hinblick auf die Ausübung der reglementierten Berufe der Fachkräfte für Kindertagesstätten und der staatlichen Anerkennung im Bereich wird in Hessen seit dem 01. Januar 2022 durch die **Hochschule RheinMain** in Wiesbaden geprüft.

[PQS – Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse](#)

Postfach 3251

65022 Wiesbaden

E-Mail: [Anerkennung_aeb\(at\)hs-rm.de](mailto:Anerkennung_aeb(at)hs-rm.de)

Telefon: +49 611-94952523

Die für Hochschulen zuständige oberste Behörde ist das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

[Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst](#)

Referat III 4

Rheinstraße 23-25

65185 Wiesbaden

Telefon: 0611 – 32-0

Die Gleichwertigkeit ausländischer Berufsabschlüsse mit der staatlichen Anerkennung als **Erzieherin und Erzieher** sowie als **Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger** prüft das [staatliche Schulamt Darmstadt-Dieburg](#).

Staatliches Schulamt für den
Landkreis Darmstadt-Dieburg
und die Stadt Darmstadt

Rheinstraße 95

64295 Darmstadt

Tel.: 06151 3682-2

E-Mail: bildungsnachweise.ssa.darmstadt(at)kultus.hessen.de.

Die Fachstelle Beratung und Qualifizierung (IQ) informiert über [Landesrechtliche Regelungen zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen von Kindheitspädagog*innen und Erzieher*innen](#).

Einzelfallzulassung über den Träger einer Kindertageseinrichtung

Alternativ zur Gleichwertigkeitsprüfung können Sie den Weg einer **Trägeranerkennung** gehen, siehe [Kapitel 6.1.1](#). Hierfür bewerben sich Personen direkt bei einer Kindertageseinrichtung. Der Träger der Kindertageseinrichtung kann eine Zulassung im Einzelfall bei den zuständigen Behörden beantragen. Diese Einzelfallentscheidungen gelten meist nur für die jeweilige Arbeitsstelle. Hierfür kann eine [Zeugnisbewertung](#) des ausländischen akademischen Abschlusses hilfreich sein.

Einwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU

Seit dem 01.03.2020 gilt das [Fachkräfteeinwanderungsgesetz](#). Es soll die Zuwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU vereinfachen. Der Beruf der Erzieherinnen und Erzieher

ist in Deutschland reglementiert. Deshalb muss eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen, bevor eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden kann. Wenn ein Arbeitgeber aus Deutschland den Antrag stellt, kann das Verfahren beschleunigt werden.

7. Externenprüfung

In Hessen gibt es die Möglichkeit, die theoretische Prüfung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in einer Externenprüfung abzulegen. Nach dem anschließenden Berufspraktikum kann in einer praktischen Prüfung der Abschluss „Staatlich anerkannte Erzieherin“ und „Staatlich anerkannter Erzieher“ erlangt werden. Externenprüfungen sind in Hessen nur an öffentlichen Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik möglich. Zuständig sind die regionalen staatlichen Schulämter, Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 4](#). Eine Externenprüfung zur Sozialassistentin ist nicht vorgesehen.

Neben dem mittleren Schulabschluss oder einem als gleichwertig anerkannten Zeugnis ist in Hessen eine insgesamt **mindestens siebenjährige einschlägige Tätigkeit** in zwei Arbeitsfeldern der Jugendhilfe oder Sozialpflege mit mindestens 25 Wochenstunden nachzuweisen. Umfassen die bisherigen Tätigkeiten nicht die geforderten zwei Arbeitsfelder, ist für das Berufspraktikum eine entsprechende Auflage vorzunehmen.

Außerdem muss der Wohnsitz oder ständige Arbeitsplatz in Hessen sein. Für die Vorbereitung ist fundiertes theoretisches Wissen und praktische Handlungskompetenz im pädagogischen Bereich gefordert. Berufserfahrung mit nur einer Zielgruppe (z.B. ausschließlich begrenzt auf U3) reicht im Regelfall nicht aus, um eine Zulassung zu einer Externenprüfung auszusprechen. Diese Personen sollten es gewohnt sein, sich selbständig Wissen anzueignen und sich gut selbst zu organisieren. Zudem sollten sie frei von Prüfungsangst sein.

Die Rechtsgrundlage zur Externenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher in Hessen finden Sie in den **§§ 30 bis 36** der [Ausbildungs- und Prüfungsordnung \(FSSW-APrV\)](#).

Wer zweimal die Prüfung nicht bestanden hat, hat im Regelfall bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen. In besonderen Härtefällen kann es Einzelfallentscheidungen durch die Staatlichen Schulämter geben. Der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung ist bis spätestens **vier Monate vor Ende des Schuljahres** an das Staatliche Schulamt zu richten.

Wir empfehlen, sich bei Interesse an einer Externenprüfung frühzeitig **Beratung durch öffentliche Fachschulen** für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik in Hessen einzuholen. Die Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 5](#). Die Fachschulen können prüfen, ob eine Externenprüfung zielführend ist oder ob eher eine (ggf. auch verkürzte) Ausbildung zu empfehlen ist.

Vorbereitungskurse für die Externenprüfung

Vorbereitungskurse für die Externenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher sind zwar grundsätzlich über die Agentur für Arbeit/ die Jobcenter förderfähig (siehe [Kapitel 3.7](#)), es werden aber keine spezifischen Vorbereitungskurse für das bzw. im Bundesland Hessen angeboten (Stand: Juli 2022).

Grundsätzlich können bundesweit Kurse zur Vorbereitung auf die Externenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher durch Bildungsträger zum Teil auch durch Fachschulen angeboten werden. Nur

wenn die Anbieter über eine AZAV-Zertifizierung verfügen, können sie Bildungsgutscheine der Arbeitsagentur annehmen. Interessierten an einem solchen Vorbereitungskurs empfehlen wir, sich bei dem jeweiligen Bildungsanbieter zu erkundigen, wie viele Teilnehmende vorheriger Vorbereitungskurse die anschließende Prüfung bestanden haben. Da in der Vergangenheit teilweise viele Menschen diese Prüfung nicht bestehen konnten, wird zu einer intensiven Recherche in Bezug auf die jeweilige Qualität der Anbieter solcher Kurse geraten. Eine [Checkliste der Stiftung Warentest](#) nennt weitere wichtige Fragen

Mit der örtlichen Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter kann geklärt werden, ob die Möglichkeit besteht, einen Vorbereitungskurs gefördert zu bekommen. Bundesweit können Anbieter von Vorbereitungskursen über die [Website der Bundesagentur für Arbeit](#) gefunden werden. Hinweise zur Nutzung:

- im Feld Sucheingabe Berufe geben Sie Erzieher/in ein
- im Feld Ausbildungstyp Häkchen bei Abschluss Nachholen setzen

Weitere Suchmöglichkeiten bestehen beispielsweise über das [Weiterbildungs-Informationssystem](#) der IHK.

Eine anteilige Förderung der Kursgebühren für einen Vorbereitungskurs zum Berufsabschluss staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher ist über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter oder ggf. über das Aufstiegs-BAföG möglich. Hierfür müssen bestimmte Kriterien beim Umfang des Kurses erfüllt sein. Mehr Informationen dazu finden Sie in [Kapitel 3.4](#).

8. Hochschulstudium

Als **dritten Bildungsweg** bezeichnet man die Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung. Hier finden Sie [Informationen für jedes Bundesland](#).



Hinweis:

In Darmstadt gibt es ein [Projekt zur Berufsorientierung](#) für Personen mit (Fach-) Abitur. Das Orientierungsjahr für soziale Berufe ermöglicht innerhalb eines Jahres Einblicke in Ausbildungs- und Studienberufe im sozialen Bereich. Erbrachte Leistungen sind zum Teil auf ein Studium anrechenbar.

Informationen zur Vergütung während eines pädagogischen Studiums finden Sie in [Kapitel 3.2.5](#).

Einen bundesweiten Überblick und [Informationen über früh- und kindheitspädagogische Studiengänge](#) erhalten Sie über die Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.

Hier finden Sie eine bundesweite [Suche nach Studiengängen](#) sowie Information und Beratung zum Thema [Fernstudium](#).



Hinweis:

Zum Wintersemester 2022/23 wurde das [BAföG reformiert](#). Neben einer Erhöhung der Fördersumme und der Freibeträge wurde die **Altersgrenze** für den **Förderbeginn** auf **45 Jahre** angehoben.

Erzieherinnen und Erzieher können sich im Rahmen des [AnKE-Anrechnungsverfahrens](#) in der Ausbildung erworbene Kompetenzen auf den Bachelor Soziale Arbeit der Frankfurt University of Applied Sciences anrechnen lassen. Hierbei können bis zu 30 Credit Points angerechnet werden, was dem Workload eines Semesters entspricht.

Der Studiengang [Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher](#) an der [CVJM-Hochschule Kassel](#) eröffnet die Möglichkeit für Erzieherinnen und Erzieher, an einem zeitlich verkürzten, berufsbegleitenden Fernstudium teilzunehmen. Es können bis zu 69 Credit Points (drei Semester) angerechnet werden. Das Studium dauert dadurch 5 anstatt der regulären 8 Semester.

Auch die Hochschule Fulda verfügt über Kooperationsbeziehungen zur Gestaltung des Übergangs an der Schnittstelle Fachschule und Studium. Inhaltlich geht es um ein Orientierungsstudium im Fachbereich Sozialwesen (Modulteilnahme) sowie um die Anerkennung erbrachter Prüfungsleistungen.

Anrechnungsmöglichkeiten sind somit zunehmend gegeben.

Die Inhalte dieser Informationsübersicht wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für die Inhalte der verlinkten Webseiten sind die jeweils Betreibenden verantwortlich.